

## Richtlinien des Landkreises Böblingen zur finanziellen Förderung von Freizeiten für Menschen mit Behinderung

---

### **1. Förderung von Gruppenfreizeitmaßnahmen**

- 1.1. Teil- oder vollstationäre Gruppenfreizeitmaßnahmen unter der Trägerschaft von caritativen und gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie von Trägern der Behindertenhilfe
- 1.2. Gruppenfreizeitmaßnahmen unter Trägerschaft eines sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)

Die bisherigen Förder- und Betreuungsmaßnahmen werden auch während der Maßnahme - wenn auch in abgewandelter Form und an einem anderen Ort – nach einem festgelegten Programm weitergeführt.

Das bisherige Fachpersonal, ggf. verstärkt durch sonstige geeignete ehrenamtlich Tätige, übernimmt während der Maßnahme die Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung. Die Art der Unterbringung muss den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entsprechen.

### **2. Personenkreis**

Gefördert werden Menschen mit Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Böblingen haben und in einer voll- oder teilstationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung entsprechend Nr. 1 betreut werden.

Menschen mit Schwerbehinderung, die Anspruch auf Förderung in einer teilstationären Einrichtung haben, aber integrativ gefördert werden, sind gleichgestellt.

### **3. Voraussetzungen**

Die unter Punkt 1.1. genannten Maßnahmen werden für mindestens **5 Tage** und höchstens **21 Tage** je Teilnehmerin/je Teilnehmer gefördert. Eine zweite Maßnahme im selben Kalenderjahr wird nur gefördert, soweit 21 Fördertage je TN nicht überschritten werden

Die unter Punkt 1.2. genannten Maßnahmen werden für mindestens **5 Tage** und höchstens **21 Tage** je Teilnehmerin/je Teilnehmer gefördert. Sie werden je TN, unabhängig von der Dauer der Maßnahme, nur alle zwei Jahre gefördert.

Eine Bezuschussung nach anderen Richtlinien des Landkreises schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien aus (keine Doppelförderung)

#### **4. Einschränkungen für Entlass-Schülerinnen und -schüler**

Für Menschen mit Behinderung, die sich zur Schulausbildung in voll- oder teilstationären Einrichtungen bzw. einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum befinden und die die Einrichtung in Kürze verlassen sollen (z.B. weil die Schulausbildung endet), die Hilfestellung also zu diesem Zeitpunkt einzustellen ist, können Zuschüsse zu **Gruppenfreizeitmaßnahmen** längstens bis zum Beginn der Sommerferien (nicht zum Ende des Schuljahres) gewährt werden.

#### **5. Art der Hilfe**

Die finanzielle Förderung von Freizeiten für Menschen mit Behinderung ist eine Freiwilligenleistung des Landkreises Böblingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan eingeplanten Fördermittel gewährt.

Eine Überprüfung von Einkommen und Vermögen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen findet nicht statt.

#### **6. Leistungen**

Der Zuschuss des Landkreises beträgt pro Tag und teilnehmendem Menschen mit Behinderung rechnerisch im Jahr 36,18 €.

Grundlage ist der Regelsatz nach BTHG, der 1991 204,52 € (400 DM) betragen hat;. Der Regelsatz 2021 beträgt 439 €. Es ist somit eine Steigerung um 215 % erfolgt, die bisher nicht bei der Zuschussleistung berücksichtigt wurde.

Damit erhöht sich der Zuschuss-Gesamtbetrag von 20.400 € 1991 (Basisbetrag aus der Zuschuss-Richtlinie 1991) auf **43.900 €** 2021.

#### **7. Verfahren**

Die unter Punkt 1 genannten Träger teilen dem Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, bis **spätestens 31.03.** eines jeden Jahres die geplanten und förderrelevanten Freizeitmaßnahmen für das jeweils laufende Jahr unter Angabe der Zeitdauer, des Ortes für die Freizeitmaßnahme und der geplanten Teilnehmerzahl, mit (Formulare für die Anträge sind im Sekretariat des Amtes für Soziales & Teilhabe hinterlegt).

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan für das laufende Jahr hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel führt das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, daraufhin eine vorläufige Berechnung des zur Verfügung stehenden Zuschussbetrages durch.

Übersteigen die Anmeldungen dieser geplanten Freizeitmaßnahmen die im jeweiligen Haushaltsplan eingestellten Haushaltsmittel, erfolgt eine vorläufige prozentuale

Kürzung der Fördermittel des Landkreises auf die im Haushaltsplan für das jeweilige Jahr tatsächlich zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Das vorläufige Ergebnis wird den unter Punkt 1 genannten Trägern bis spätestens **30.04.** eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt.

*Mit diesem Schreiben werden insbesondere die **Schulen** nochmals darauf hingewiesen:*

*Bitte die Eltern darauf hinweisen, dass im Rahmen des Bildung- und Teilhabepaketes (BuT) Kostenersatz für Klassenfahrten beantragt werden kann, wenn die Familien oder das Kind selbst einen Anspruch auf ALG II nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz § 6 b oder Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben.*

**Diese Leistungen sind vorrangig vor dem Zuschuss zu den Gruppenfreizeitmaßnahmen und müssen deshalb auch vorrangig beantragt werden!**

*Wenn bei der Prüfung der Abrechnungen festgestellt wird, dass ein Anspruch auf Kostenersatz für Klassenfahrten im Rahmen des BuT-Paketes bestand, aber nicht beantragt wurde bzw. BuT-Leistungen für die jeweilige Klassenfahrt gezahlt wurden, kann kein Zuschuss für dieses Kind im Rahmen des Zuschusses für Gruppenfreizeitmaßnahmen gewährt werden.*

Bis spätestens **15.01. des Folgejahres** reichen die Träger die Abrechnungsunterlagen beim Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, ein. Nach Prüfung dieser Endabrechnung überweist dann das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, den Förderbetrag für die jeweilige Freizeitmaßnahme.

Die Formulare für die Abrechnungsunterlagen sind ebenfalls beim Sekretariat des Amtes für Soziales & Teilhabe hinterlegt.

Aus der **Originalabrechnung (Fax, Kopie oder Email genügen nicht)** müssen ersichtlich sein:

- Name, Geburtsdatum und Adresse des Teilnehmers
- Dauer und Ort der Freizeit
- Tatsächliche Kosten
- Bankverbindung (IBAN-Nummer) der Schule oder des Empfängers (wenn Privatkonto, dann auch Adresse des Empfängers)
- Unterschrift und Stempel der Schule

Sofern nicht alle ursprünglich geplanten Freizeitmaßnahmen durchgeführt wurden und/oder nicht alle ursprünglich geplanten Teilnehmer teilgenommen hatten, erhöht sich in der Endabrechnung anteilig ggf. der Förderbetrag des Landkreises Böblingen bis zur maximalen Höhe des im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr gedeckelten Höchstbetrages.

## **8. Anpassung des Höchstbetrages**

Der Höchstbetrag des Landkreises Böblingen wird bei einer Erhöhung der Regelsätze nach dem SGB XII entsprechend prozentual zum 01.01. des jeweils folgenden Jahres angepasst.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Die bis dahin gültigen Richtlinien für „Gruppenfreizeitmaßnahmen für behinderte Menschen in voll- und teilstationären Einrichtungen“, „Gruppenfreizeitmaßnahmen für behinderte Menschen in öffentlichen Tagessonderschulen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1-4 und 6-8 Schulgesetz“ sowie die Richtlinien des Landkreises Böblingen für die finanzielle Förderung von Behindertenfreizeiten von 1991“ treten zum 30.06.2021 außer Kraft.

Landratsamt Böblingen  
Amt für Soziales & Teilhabe  
18.03.2021